

Richtlinien über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Groß Ippener

Auf Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2007 wird in der Gemeinde Groß Ippener ein einmaliges Begrüßungsgeld an Neugeborene eingeführt und die Gewährung nach folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Zweck der Förderung

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es ein erklärtes Ziel der Gemeinde, die Gemeinde Groß Ippener für junge Familien noch attraktiver zu machen und langfristig an den Standort zu binden. Ein Begrüßungsgeld an Neugeborene soll diesem Bestreben ein Stück näherkommen.

2. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:

Neugeborene, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld von € 500,-

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung:

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung,

- a) dass ein Elternteil unmittelbar vor der Geburt des Kindes seit mindestens 1 Jahr in der Gemeinde Groß Ippener wohnt und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- b) dass der Hauptwohnsitz des Elternteiles und des Kindes in der Gemeinde Groß Ippener nach der Geburt des Kindes mindestens 1 Jahr verbleibt.

4. Auszahlung:

Das Begrüßungsgeld wird nach der Geburt des Kindes an den infrage kommenden Elternteil in Form eines Schecks vom Bürgermeister oder Vertreter übergeben.

5. Rückforderung:

Das Begrüßungsgeld ist in seiner vollen Höhe zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3 nicht mehr erfüllt sind.

6. Ausnahmen:

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

7. Freiwilligkeit der Leistung:

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Groß Ippener und ist zweckgebunden für die Ausstattung des Kindes bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung

8. In-Kraft-Treten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2008 für die Neugeborenen ab 2008 in Kraft.

Groß Ippener, den 29.11. 2007

Gemeinde Groß Ippener
Der Bürgermeister